Dienstjubiläum

Beamt*innen des Landes NRW erhalten nach einer gewissen Dienstzeit neben einer Dankurkunde und einem freien Tag nach Wahl auch eine Jubiläumszuwendung. Landesangestellte erhalten Jubiläumsgeld nach §23(2) TV-L und nach §29(1d) TV-L einen freien Tag anlässlich des Arbeitsjubiläums.

Die Regelungen für Beamt*innen und Angestellte sind teilweise unterschiedlich. Seit dem 01.07.2016 gibt es auch für Beamt*innen wieder eine Jubiläumszuwendung. Sie war zum 01.01.1998 gestrichen worden. Angestellte hatten hingegen immer einen tariflichen Anspruch auf Jubiläumsgeld.

Regelungen für Beamt*innen
Jubiläumszuwendung:
Dienstzeit von 25 Jahren: 300 Euro
Dienstzeit von 40 Jahren: 450 Euro
Dienstzeit von 50 Jahren: 500 Euro

Berechnung des Jubiläumstages bei Beamt*innen
Für Beamt*innen gilt die *Jubiläumszuwendungsverordnung (JZV)*.
Im Wesentlichen werden danach folgende Zeiten berücksichtigt:
- Tätigkeit als Beamt*in
- Referendarzeit als Beamt*in auf Widerruf
- hauptberufliche Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes
- Elternzeit (nach Eintritt in den Dienst)
- Freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, das zu einer Verzögerung bei der Einstellung geführt hat (bis zu einem Jahr)
- Zeiten an Ersatzschulen mit Planstelle
- Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge mit überwiegend dienstlichem Interesse (max. 2 Jahre)
- Zeiten im Auslandsschuldienst oder Ersatzschuldienst
- Zeiten für Betreuung minderjähriger Kinder oder Pflege nach §7 Pflegezeitgesetz (max. 3 Jahre)

Teilzeit wie Vollzeit
Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung (auch unterhälftig im Rahmen einer Beurlaubung aus familiären Gründen) sind voll zu berücksichtigen. Die Zeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. Derselbe Zeitraum darf nur einmal berücksichtigt werden.

Regelungen für Angestellte
Jubiläumsgeld nach §23(2) TV-L:
Beschäftigungszeit von 25 Jahren: 350 Euro
Beschäftigungszeit von 40 Jahren: 500 Euro

Angestellte haben einen tariflichen Anspruch auf das Jubiläumsgeld. Sie müssen unbedingt beachten, dass sie das Jubiläumsgeld nur sechs Monate rückwirkend geltend machen können, falls die Behörden nicht ordnungsgemäß handeln. Stellen Sie also vorsorglich einen entsprechenden Antrag.

Für *Sie* im Kölner Bezirkspersonalrat Gymnasium/WBK:

Andrea Belke
0228 42 22 960
andrea.belke@gew-nrw.de

Dr. Alexander Fladerer
0221 430 56 33
alexander.fladerer@gew-nrw.de

Heike Wichmann
0221 42 23 54
heike.wichmann@gew-nrw.de

Andreas Haenlein
0175 652 30 22
andreas.haenlein@gew-nrw.de

Thorsten de Jong
015 777 811 999
thorsten.de.jong@gew-nrw.de

Dr. Bettina Mosbach
0228 96 100 642
bettina.mosbach@web.de

Michael Odinius
0221 47 58 713
michael.odinius@gew-nrw.de

Christine Schikore
0162 940 54 62
christine.schikore@gew-nrw.de

Ersatzmitglied:
Anne Junk

Im Hauptpersonalrat:
Andrea Belke
0228 42 22 960
andrea.belke@gew-nrw.de

www.gew-nrw.de

© GEW-Fraktion im Bezirkspersonalrat Gymnasium und WBK, Köln

Berechnung des Jubiläumstages bei Angestellten

Für Angestellte richtet sich die Berechnung nach der »Beschäftigungszeit« nach §34 TV-L.
Folgende Zeiten werden im Wesentlichen angerechnet:

- Beschäftigungszeiten bei Arbeitgebern, die vom TV-L erfasst werden
- Beschäftigungszeiten bei anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern
- Zeiten im ruhenden Arbeitsverhältnis (z. B. Elternzeiten)
- Zeiten eines Sonderurlaubs im dienstlichen Interesse

Achtung:
Für Angestellte, die vor dem 1.11.2006 noch bei Gültigkeit des BAT (Bundeangestelltentarifvertrag) eingestellt wurden, wird auch die Zeit des Vorbereitungsdienstes für die Berechnung der Jubiläumszeit angerechnet, bei Einstellung ab dem 1.11.2006 nicht.

Teilzeit wie Vollzeit
Zeiten einer Teilzeit sind voll zu berücksichtigen. Die Zeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. Derselbe Zeitraum darf nur einmal berücksichtigt werden.

Dazu noch drei praktische Tipps:

1. Die Bezirksregierung hat nicht in allen Fällen wie vorgesehen bei der Einstellung die Jubiläumsdienstzeitberechnung vorgenommen bzw. in die Personal-EDV eingepflegt. In diesen Fällen ist das Dienstjubiläum kein »Selbstläufer«. Es empfiehlt sich deshalb für alle Beschäftigten, die Jubiläumsdienstzeitberechnung bei der zuständigen Personalsachbearbeitung anzufordern und selbst zu überprüfen.
2. Für Beamt*innen: Es gab Einstellungsjahrgänge, da wurde auf Grundlage der damals gültigen JZV das Referendariat bei der Jubiläumsdienstzeitberechnung nicht mit eingerechnet. Diejenigen, bei denen das so war - und nur diese -, haben einen Anspruch auf einmalige Neuberechnung der Jubiläumsdienstzeit nach §6 der aktuell gültigen JZV. Das Referendariat zählt also in jedem Falle jetzt mit. Man muss aber selbst aktiv werden und auf dem Dienstweg einen entsprechenden Antrag auf Neuberechnung stellen, wenn man zu den betroffenen Jahrgängen gehört. Das läuft nicht automatisch! Ob man aktiv werden muss, klärt sich, wenn man Tipp 1 befolgt hat.
3. Bitte die Ausschlussfrist beachten: Angestellte müssen wegen der tarifvertraglichen Regelung das Jubiläumsgeld innerhalb von sechs Monaten einfordern. Beamte*innen haben wegen der beamtenrechtlichen Regelung dafür drei Jahre Zeit.

Quellen:
Jubiläumszuwendungsverordnung (JZV) vom 10.01.2017 // Regelungen für Angestellte nach §23 TV-L
https://www.gew-nrw.de/neuigkeiten/detail/was-sollten-landesbeschaeftigte-bei-einem-dienstjubilaeum-beachten

Noch Fragen?
Wenden Sie sich an ein GEW-Mitglied im Personalrat!

Jetzt GEW-Mitglied werden!

© GEW-Fraktion im Bezirkspersonalrat Gymnasium und WBK, Köln